

Ortsgemeinde Elmstein

in der VG Lambrecht

Artenschutzfachliche Potentialabschätzung

zum Vorhaben

3. Bebauungsplanänderung "Jakobsberg"

Bearbeitung:

Dr. Friedrich K. Wilhelmi, Dipl.-Biologe
Consultant für Umweltmanagement

Friedensstraße 30
67112 Mutterstadt

06234 1761
fk.wilhelmi@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Potentialabschätzung Flora und Flora.....	3
2.1 Pflanzen.....	3
2.2 Reptilien.....	3
2.3 Schmetterlinge.....	3
2.4 Käfer.....	4
2.5 Säugetiere.....	4
2.6 Vögel.....	4
2.6.1 Gruppierte Artbetrachtung.....	6
3. Fazit.....	7

23. März 2021

Artenschutzfachliche Potentialabschätzung

Vorhaben Einzelhausbebauung Elmstein Jakobsberg

1. Ausgangslage

Das anvisierte Areal des Bauvorhabens Elmstein-Schafhof 'Auf dem Jakobsberg' führt zur Entfernung von Gehölzen im siedlungsangrenzenden Waldrand in der Größenordnung von ca. 750 m². Dabei handelt es sich überwiegend um vorwaldartigen Aufwuchs im schwachen Stangenalter von Zitterpappel (*Populus tremulus*), Birke (*Betula pendula*) und im Unterwuchs Naturverjüngung der herrschenden Gehölzarten des angrenzenden Walds.

Gemäß den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG in Verbindung mit der Legalausnahme nach § 44 BNatSchG, Abs. 5 sind durch den Eingriff entstehende Konflikte mit den Arten/Artengruppen der besonders geschützten, heimischen Vögel und den Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie zu betrachten.

2. Potentialabschätzung Flora und Flora

Als Grundlage dient die eigene Kenntnis des Planungsraums und die Artmeldungen der einschlägigen Meldeplattformen ArteFakt und ArtenFinder des Landschaftsinformationssystems Rh.-Pfalz (LANIS).

2.1 Pflanzen

Alle Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-RL sind am Standort hinreichend sicher ausgeschlossen.

2.2 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronatrix australis*) sind für den Raum nicht gemeldet und anhand fehlender Habitatrequisiten auszuschließen. Mauereidechsen wurden nicht gesichtet; laut Meldelisten liegt ihr Kernlebensraum in der Talweitung von Elmstein und hier besonders im unmittelbaren Umfeld der Bahntrasse.

Verbotstatbestände für die Gruppe der Reptilien sind nicht herleitbar.

2.3 Schmetterlinge

Die essentiellen Nährpflanzen beider Ameisenbläulinge (*Maculinea arion*, *Maculinea nausithuus*), des Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind in der Waldrandzone nicht vorhanden. Darüber hinaus entspricht der Standort in keiner Weise den bekannten und belegten Flugarealen der Arten.

Verbotstatbestände für die Falterarten sind auszuschließen.

2.4 Käfer

Ein Reproduktionsvorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) als alleinige für den Raum gemeldete Käferart des Anh. IV FFH-RL kann aufgrund des Fehlens von Larvalsubstrat und geeigneten Rendezvousbäumen ausgeschlossen werden. Gleichwohl kann der Käfer durchaus aus angrenzenden Waldbeständen ans Licht fliegen; Verbotstatbestände werden dadurch nicht ausgelöst.

Verbotstatbestände für den Hirschkäfer sind auszuschließen.

2.5 Säugetiere

Fledermäuse

In den vorwaldartigen Beständen des Eingriffsbereichs fehlen geeignete Quartiermöglichkeiten, sowohl für Wochenstuben als auch für Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere. Nächtliche Jagdflüge im gesamten Bereich bis ans Licht in der Ortslage sind absolut sicher, Verbotstatbestände werden dadurch nicht ausgelöst.

Katzen

Im ortsnahen Bereich sind traditionelle Ruhe- und Fortpflanzungstätten für die beide heimischen wild lebenden Katzenarten Luchs (*Lynx lynx*) und Wildkatze (*Felis silvestris*) auszuschließen. Da beide Arten sehr große Streif- und Wandergebiete haben, ist ein gelegentliches (Wildkatze) oder sehr unwahrscheinliches Erscheinen (Luchs) bei dem walddreichen Umfeld a priori nicht ausgeschlossen.

Haselmaus

Für das gesamte Meßtischblatt Elmstein fehlen im Artenfinder Nachweise. Die Art bevorzugt dichtes Strauchwerk und/oder einen geschlossenen Kronenbereich mit hoher Diversität an blüten-, fruchten- und kerntragenden Nährpflanzen. Ein solches Angebot war im Eingriffsbereich nicht gegeben.

Für alle Säugetiere des Anh. IV FFH-RL treten keine Verbotstatbestände ein.

2.6 Vögel

Anhand der Meldelisten für das relevante 2x2 km Raster und unter Berücksichtigung der unmittelbaren Nähe zu bereits bestehender Wohnbebauung resultiert die Gilde der Waldvogelarten und daraus die Gruppe der überwiegend siedlungsholden und störungstoleranten Arten.

Für den kleinen Eingriffsraum erschien eine dezidierte Erfassung des Brutvogelspektrums aus folgenden Kriterien obsolet:

- 1) Für keine der heimischen Arten kann der Eingriffsraum den Gesamtlebensraum darstellen; dieser umfasst selbst für die kleinen Singvogelarten i.d.R. zwischen 0,5 bis 1,5 ha.
- 2) Alle Arten der o.g. Gruppe können den Gehölzbestand zu jeder Zeit als Nahrungsraum aufsuchen.

3) Selbst brutort-treue Arten wechseln ihre sukzessiven Neststandorte innerhalb eines Areals, das größer als der Eingriffsraum ist. Nestort-treue Arten sind im Spektrum der potentiellen Arten nicht bekannt.

4) Aufgrund inner- und zwischenartlicher Konkurrenz ist mit allenfalls drei bis vier Brutpaaren zu rechnen, die sich jährlich wechselnd aus dem Spektrum der potentiellen Arten rekrutieren können.

5) aus Pkt. 1- 4 ergibt sich, dass Präsenz-Sichtungen zum großen Teil Momentaufnahmen sind, denen eine unmittelbare Raumbindung an den Eingriffsort nicht zuzuordnen ist.

Die folgende Tabelle nennt das nach Abschichtung resultierende Artenspektrum, a priori können alle an Wasser und Feuchtbiotope gebundenen Arten, die Arten des weiten Offenlands (Grünland, Äcker u.ä.) sowie des Ökoton Gebüsch - Offenland ausgeklammert werden.

In der Tabelle sind die Höhlen- und Nischenbrüter, sowie die im Schutz von Gehölzen bodenbrütenden Arten mit Kürzeln gekennzeichnet. Alle anderen Arten sind Freinest-Brüter im Kronenwerk von Gehölzen.

Tab. 1: Brutvogelarten des Geltungsbereichs und dessen näheren Umfelds

Art	Lat. Name	Häufigkeit	RL RP	Relevanz	Kommentar (HB = Höhlen-/Nischenbrüter, BB = Bodenbrüter, N = Nest; NG=Nahrungsgast)
Aaskräh	<i>Corvus corone</i>	5			N in hohen Kronen, nur als NG möglich
Amsel	<i>Turdus merula</i>	5			N-Standort sehr variabel, alle Gehölze
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	4			BB im Gehölzschutz, NG aus Talweitung
Baumläufer	<i>Cercia sp.</i>	5			HB, beide Zwillingarten als NG möglich
Blaumeise	<i>Parus coeruleus</i>	6			HB
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	6			N im Kronenbereich
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	4			HB; Bestand zu schwach für Nisthöhlen, nur NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	5			NG,
Elster	<i>Pica pica</i>	5			N im oberen Kronenbereich, nur NG
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	5			BB im Schutz von Gehölzen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	5			N-Standort sehr variabel, alle Gehölze
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	4			HB, kann im Wald brüten, im Eingriffsbereich s. Buuntspecht
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	5			N in dichtem Gebüsch
Kembeisser	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	5			N im oberen Kronenbereich; besucht gerne Waldränder
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	4			N in dichtem Gebüsch
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	5			HB
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	6			HB
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	5			Nur Überflug, evtl. gelegentlicher NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	5			N in dichtem Gebüsch
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	5			N im Kronenbereich; registriert als NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	6			N in dichtem Gebüsch
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	4			N im Kronenbereich; v.a. in der Nachbrutphase umherschweifend zu erwarten
Singdrossel	<i>Turdus philomela</i>	5			N im Kronenbereich;
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	5			N im Kronenbereich; bevorzugt Bestände mit Nadelbäumen, Präsenz unwahrscheinlich
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	4			HB; besiedelt auch Gärten, v.a. aber Wald
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	4			N im Kronenbereich o. Gebäuden; nur NG möglich
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	5			N im Kronenbereich; eher als NG wahrscheinlich
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	5			N in dichtem Gebüsch, sehr flexibel in der Platzwahl
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	5			BB im Gehölzschutz

Häufigkeitskategorien					
1 = extrem selten	2 = sehr selten	3 = selten	4 = mittelhäufig	5 = häufig	6 sehr häufig
Planungsrelevanz					
zulassungskritisch - Einzelartbetrachtung			Zulassungsrelevant – ggf. Einzelartbetrachtung		Abwägungsrelevant – ggf. Gruppenbetrachtung

Spechte / Höhlenbrüter

Die sechs Höhlenbrüter der Tab. 1 sind nur als Nahrungsgäste zu erwarten; erst mit deutlich fortgeschrittenem Bestandsalter wären Baumindividuen für die Höhlenanlage geeignet

Freikronen-Brüter und Bodenbrüter im Schutz von Gehölzen

Insgesamt sind 23 Vogelarten in dem Areal als Brutvögel a priori möglich. Sie stellen das Spektrum, aus dem die tatsächlich im Geltungsbereich brütenden etwa drei bis vier Arten/Brutpaare zu erwarten sind.

Eine weitere Abschätzungshilfe dazu bietet die Farbunterlegung in Tabelle 1, die auf sechs Häufigkeitskategorien basiert¹: Je häufiger eine Art, desto wahrscheinlicher ist ihr Vorkommen.

Keine der gelisteten Arten ist in der Roten Liste aufgeführt. Alle weiteren, potentiellen Brutvogelarten gehören noch zu den ungefährdeten Arten mit günstigem Erhaltungszustand ihrer Populationen. Sie sind abwägungsrelevant und können als Gruppe betrachtet werden.

Selbstverständlich können weitere Arten, v.a. solche, die im freien Luftraum Nahrung erwerben, gelegentlich in den Geltungsbereich einfliegen. Diese sind als sporadische Nahrungsgäste zu betrachten, die letztlich keine planerischen Konsequenzen entfalten.

2.6.1 Gruppierte Artbetrachtung

Nach Kap. 2.6 verbleiben die abwägungsrelevanten Arten.

Abwägungsrelevante Arten

Diese Gruppe umfasst noch zahlreich bis sehr häufig vorkommende Arten, die als Höhlenbrüter oder Freikronenbrüter auf Gehölze für die Fortpflanzung angewiesen sind. Arten wie Heckenbraunelle, Vertreter der Grasmücken, sowie Zaunkönig und Zilpzalp verlassen auch zur Nahrungssuche nur selten den Kronenbereich ihres Fortpflanzungsraums, während die übrigen Arten der Gruppe, auch Siedlungsbereiche in ihren Aktions- und Nahrungsraum integrieren können.

Für Höhlenbrüter ist der Verbotstatbestand der Entnahme oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht herleitbar.

Für die verbleibenden Vertreter aus der Gilde der Gebüschbrüter i.w.S., bei denen es sich um noch häufige und im Erhaltungszustand günstig zu bewertende Arten bzw. Populationen handelt, hat sich bundesweit in Planungsverfahren folgende praktikable Beurteilung des bayrischen Landesamts für Umwelt² durchgesetzt:

¹ abgeleitet aus Dietzen et.al. ,a.a.O.

² Bayrisches Landesamt f. Umwelt (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums - Mustervorlage

*Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer eurypäen Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (**Regelvermutung**).*

Die nachgewiesenen Brutvogelarten sind ebenfalls in der Liste der noch häufigen und ungefährdeten Vogelarten des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Für alle Arten kann der Passus der Legalausnahme nach § 44 BNatSchG Abs. 5 herangezogen werden:

Bei diesen Arten stellen die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen sowie die Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern durch den Eingriff/das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist sowie die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Der Gehölzbestand wurde in den Gestattungszeiten des § 39 BNatSchG entfernt; eine signifikante Erhöhung des Verbotstatbestands Tötung/Verletzung, der sich auch auf Eistadien bezieht, wurde mithin vermieden.

Da der Eingriffsbereich für alle Arten nur einen geringen Teil des angrenzenden Aktions- und Gesamtlebensraums umfasst, kann das Fortbestehen der ökologischen Funktionen potentiell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bejaht werden. Eine Verdrängung angrenzender Revierinhaber durch inner- und zwischenartliche Konkurrenz kann bei dem Eingriffsumfang und der üblichen Reviergrößen nicht hergeleitet werden.

3. Fazit

Eine artenschutzfachliche Hauptstudie ist für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Auf Grundlage der Konfliktbetrachtung ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht realisierbar.